BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Transparenzkontrolle für Anlagebedingungen**
   Urteil vom 05.10.2023, Az: III ZR 216/22
2. **StVO: Rückwärtsfahren in Einbahnstraße**
   Urteil vom 10.10.2023, Az: VI ZR 287/22
3. **ZPO: Sorgfaltsanforderungen für Empfängerbezeichnung bei Versendung über beA**
   Beschluss vom 10.10.2023, Az: VIII ZB 60/22
4. **PatG, ZPO: Doppelvertretung im Patentnichtigkeitsverfahren**
   Beschluss vom 07.11.2023, Az: X ZB 7/21
5. **IntPatÜbkG, PatG: Unzulässige Verallgemeinerung**
   Urteil vom 26.09.2023, Az: X ZR 76/21

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Transparenzkontrolle für Anlagebedingungen

Urteil vom 05.10.2023, Az: III ZR 216/22

Zur Transparenzkontrolle der Anlagebedingungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft eines inländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

2. StVO: Rückwärtsfahren in Einbahnstraße

Urteil vom 10.10.2023, Az: VI ZR 287/22

StVO § 41

a) Das Vorschriftszeichen 220 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 StVO gebietet, dass die Einbahnstraße nur in vorgeschriebener Fahrtrichtung befahren werden darf. Verboten ist auch das Rückwärtsfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung. Lediglich (unmittelbares) Rückwärtseinparken ("Rangieren") ist - ebenso wie Rückwärtseinfahren aus einem Grundstück auf die Straße - kein unzulässiges Rückwärtsfahren auf Richtungsfahrbahnen gegen die Fahrtrichtung.

ZPO § 286 C

b) Zur Anwendung des Anscheinsbeweises bei einem Verkehrsunfall (hier: Zusammenstoß eines aus einer Grundstückszufahrt auf eine Einbahnstraße einfahrenden Fahrzeugs mit einem auf der Einbahnstraße unzulässig rückwärts fahrenden Fahrzeug).

3. **ZPO: Sorgfaltsanforderungen für Empfängerbezeichnung bei Versendung über beA**
   Beschluss vom 10.10.2023, Az: VIII ZB 60/22
   Zu den an einen Rechtsanwalt zu stellenden Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich der Bezeichnung des Empfangsgerichts im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), wenn der Rechtsanwalt die Versendung eines fristgebundenen Schriftsatzes über das beA selbst ausführt.

4. **PatG, ZPO: Doppelvertretung im Patentnichtigkeitsverfahren**
   Beschluss vom 07.11.2023, Az: X ZB 7/21
   a) Die Ankündigung einer gerichtlichen Inanspruchnahme aus dem mit einer Nichtigkeitsklage angegriffenen Patent lässt bei typisierender Betrachtung noch nicht die Schlussfolgerung zu, dass eine Doppelvertretung durch einen Patentanwalt und einen Rechtsanwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Nichtigkeitsverfahren notwendig ist.

   b) Nichts anderes gilt für die Hinterlegung einer Schutzschrift durch den Nichtigkeitskläger und eine gegen Mitarbeiter des Nichtigkeitsklägers gestellte Strafanzeige wegen Patentverletzung (Ergänzung zu BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2012 - X ZB 11/12 , BGHZ 196, 52 = GRUR 2013, 427 - Doppelvertretung im Nichtigkeitsverfahren I).

5. **IntPatÜbkG, PatG: Unzulässige Verallgemeinerung**
   Urteil vom 26.09.2023, Az: X ZR 76/21
   Eine Verallgemeinerung ist unzulässig, wenn den ursprünglich eingereichten Unterlagen zu entnehmen ist, dass einzelne Merkmale in untrennbarem Zusammenhang miteinander stehen, der Patentanspruch diese Merkmale aber nicht in ihrer Gesamtheit vorsieht (Bestätigung von BGH, Urteil vom 21. Juni 2016 - X ZR 41/14 , GRUR 2016, 1038 Rn. 48 - Fahrzeugscheibe II; Urteil vom 17. Februar 2015 - X ZR 161/12 , BGHZ 204, 199 Rn. 31 - Wundbehandlungsvorrichtung; Beschluss vom 11. September 2001 - X ZB 18/00 , GRUR 2002, 49, 51 - Drehmomentübertragungseinrichtung).